

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Lommis

(vom 1. Januar 2003)

I. Organisation/Behörden

Aufgabe	<p>Art. 1 Die Primarschulgemeinde Lommis führt einen Kindergarten und stellt den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.</p>
Organisation	<p>Art. 2 Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schulbehörde2. Präsident oder Präsidentin3. Rechnungsprüfungskommission4. Wahlbüro
Zusammensetzung der Schulbehörde	<p>Art. 3 ¹Die Schulbehörde besteht aus 4 Mitgliedern und dem Präsidenten oder der Präsidentin. ²Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Schulbehörde werden vom Volk auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 4 ¹Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig. ²Sie setzt die Entlohnung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schulgemeinde und die Sitzungsentschädigungen fest. ³Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss oder einem Mitglied der Schulbehörde übertragen. Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einer von ihr eingesetzten Kommission übertragen. ⁴Soweit eine einzelne Ausgabe weder durch Gesetz vorbestimmt noch durch das Budget bewilligt worden ist, kann die Schulbehörde diese tätigen, soweit sie den Betrag von Fr. 20'000.- nicht übersteigt. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben ist dieser Betrag auf Fr. 5'000.- limitiert.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 5 ¹Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. ²Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.</p>

Rechnungsprüfungs- kommission	<p>Art. 6</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und darauf, ob Aufbau, Durchführung und Abschluss des Rechnungswesens den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechen.</p> <p>³Für die Rechnungsprüfung kann anstelle der RPK ein unabhängiges Treuhandbüro gewählt werden. °</p>
Wahlbüro	<p>Art. 7</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der Politischen Gemeinde Lommis.</p>

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

Befugnisse der Gemeinde	<p>Art. 8</p> <p>¹Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde.</p> <p>²Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses; 2. Bewilligen von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Vorsteherschaft überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind; 3. Genehmigung der Jahresrechnung; 4. Aufnahme von Darlehen; 5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites Fr. 10'000.- übersteigen; 6. Grundstückgeschäfte; 7. Einleitung von Enteignungsverfahren; 8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; 10. neu zu übernehmende Aufgaben.
Wahlverfahren	<p>Art. 9</p> <p>¹Die Mitglieder der Schulbehörde und deren Präsident oder Präsidentin werden an der Urne gewählt.</p> <p>²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden an der Gemeindeversammlung gewählt.</p> <p>³ ... *</p>
Sachgeschäfte	<p>Art. 10</p> <p>¹Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.</p> <p>²Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p>
Einberufung der Gemeindeversammlung	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Gemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn</p>

° eingefügt (Beschluss Gemeindeversammlung vom 2.5.2011)

* ersatzlos gestrichen (Beschluss Gemeindeversammlung vom 9.2.2004)

von der Schulbehörde einberufen.

²Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Schulpräsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen.

³Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und - bei wichtigen Sachgeschäften – eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

Verbindlichkeit der
Traktandenliste

Art. 12

¹Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.

² ... *

³Die Stimmberechtigten können dagegen die Aufnahme eines Traktandums an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung beschliessen.

Abstimmungsverfahren

Art. 13

¹An der Gemeindeversammlung durchgeführte Wahlen erfolgen offen.

²Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.

Protokoll

Art. 14

¹Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.

²Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. ... °

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft und ersetzt das Gemeindeorganisationsreglement vom 1. Juni 1998.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlungen vom 4. Februar 2003 und 9. Februar 2004.

Der Präsident der Primarschulgemeinde Lommis:

Der Aktuar:

Roger Holenstein

Clemens Wenger

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 10. November 2003.

* ersatzlos gestrichen (Beschluss Gemeindeversammlung vom 9.2.2004)

° letzter Satz gestrichen (Beschluss Gemeindeversammlung vom 2.5.2011)